

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

Amtliche Bekanntmachung

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses**

**Ausschreibung einer unbefristeten Stelle im Hauptamt für
Hauptamtsleitung/Geschäftsleitung ab Sommer 2026 und zwischenzeitliche
Lösung für Elternzeitvertretung**

**Vollzug der tiergesundheits-, lebensmittel- und
fleischhygienerechtlichen Vorschriften**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Gewährung von
Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der
Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die
gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der
Zulassung bedürfen**



STADT ZWIESEL
- Der 1. Bürgermeister -

Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Tel. +49 9922 8405-106
buergermeister@zwiesel.de

Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

- Aushang an Amtstafel am:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Nz. _____
- Veröffentlichung im Amtsblatt am:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Nz. _____
- Veröffentlichung auf Homepage am:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Nz. _____

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Dienstag, 14. Januar 2025
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	17:29 Uhr
Sitzungsende:	17:41 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsnummer:	HA/2025/001

TOP 4.	Ausschreibung einer unbefristeten Stelle im Hauptamt für Verteilung der Aufgaben Hauptamtsleitung/Geschäftsleitung ab Sommer 2026 und zwischenzeitliche Lösung für Elternzeitvertretung
---------------	---

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Dem Stellenplan 2026 wird eine unbefristete Stelle im Hauptamt in Vollzeit [REDACTED] hinzugefügt und somit die Aufgaben Hauptamtsleitung und Geschäftsleitung getrennt bzw. neu verteilt. Die Stelle Geschäftsleitung wird [REDACTED] [REDACTED] eingeplant. Sofern sich an den Stellen im Hauptamt etwas verändert, wird dies entsprechend neu bewertet.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Vollzug der tiergesundheits-, lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen für das gesamte Gebiet des Landkreises Regen folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 14.01.2025
Landratsamt Regen

gez.
Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwiesel, 16.01.2025
Stadt Zwiesel



gez.
Karl-Heinz Eppinger
1. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____